

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

13. Ausgabe vom 5. April 2006

INHALT:

- ▼ Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses
- ▼ Vollzug des Art. 46 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatschG); Auslegungsverfahren zur Änderung des Landschaftsschutzgebiets „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Seestraße III“ für die Festlegung der Bebauung in diesem Bereich
- ▼ 10. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ (Wörthseeufer, Gemeinde Wörthsee) vom 23. März 2006
- ▼ Satzung über eine Veränderungssperre Bebauungsplan Nr. 7404 – Nördlich der Wangener Straße; Gemarkung Leutstetten, Stadt Starnberg
- ▼ Öffentliche Ausschreibung: Erweiterung Museum Starnberg
- ▼ Erneute öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Gut Biberkor“ (§ 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BauGB a.F.); Gemeinde Berg
- ▼ Verringerung der Vorstände der Kreissparkasse München Starnberg

◆ Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet am **Donnerstag, 6. April 2006 um 14.30 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2**, statt.

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Nachrücken des Listennachfolgers für den verstorbenen Kreisrat Hans Ostermair
3. Kulturpreis 2005; Auswahl der Fachjuroren
4. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

◆ **Vollzug des Art. 46 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatschG); Auslegungsverfahren zur Änderung des Landschaftsschutzgebiets „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Seestraße III“ für die Festlegung der Bebauung in diesem Bereich**

Die Gemeinde Seefeld hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Seestraße III“ beschlossen. Die herauszunehmenden Flächen umfassen den bereits bebauten Bereich sowie die bebaubaren Flächen und liegen im räumlichen Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg.“ Die planungsrechtlichen Festsetzungen solcher Flächen widersprechen jedoch dem Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung und stehen den Festsetzungen eines Bebauungsplanes als rechti-

ches Hindernis entgegen.

Die beanspruchten Flächen müssen deshalb im Rahmen eines Änderungsverfahrens aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden.

Das Landratsamt leitet hiermit das erforderliche naturschutzrechtliche Änderungsverfahren nach Art. 10 i.V.m. Art. 46 BayNatschG ein. Die Entwürfe der Landschaftsschutzgebietsverordnung und der Schutzgebietskarten im Maßstab 1:100.000 und 1:5.000 liegen in der Zeit

vom 13.04.2006 bis zum 12.05.2006 während der festgesetzten **Dienststunden im Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, Zimmer 291, 82319 Starnberg, und im Rathaus der Gemeinde Seefeld** zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Während der Auslegungsfrist können Einwendungen, Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

– Verordnungsentwurf –

12. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ (Bebauungsplan Seestrasse III, Gemarkung Hechendorf, Gemeinde Seefeld) vom ...

Der Landkreis Starnberg erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 i.V. mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl. S.287, 293) folgende

VERORDNUNG:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ vom 20.4.1972 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 17 vom 26. April 1972), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.01.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 2 vom 18. Januar 2006), wird wie folgt geändert: Die in § 2 dieser Verordnung näher abgegrenzte Fläche in der Gemarkung Hechendorf, Gemeinde Seefeld, wird aus dem räumlichen Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ herausgenommen. Die Fläche, die aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen wird, umfasst die Teilbereiche der Flurnummern 134/26, 134/27, 152/2, 303, 304, 305, 305/2, 305/3, 305/4, 305/5, 306, 306/2, 306/3, 306/4, 307, 307/2, 308, 309/1, 309/2, 310, 310/2, 310/5, 311/2, 311/3, 311/5, 312/3, 312/4, 312/5, 312/11, 313, 313/2, Gemarkung Hechendorf, Gemeinde Seefeld.

§ 2

Die Lage und die Grenzen der herausgenommenen Fläche ergeben sich aus den Karten im Maßstab 1:100.000 und 1:5.000 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Die herausgenommene Fläche ist in den Karten grau dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in der Karte im Maßstab 1:5000. Maßgebend für die Abgrenzung ist die Innenkante der Grenzlinie.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, den
Landratsamt Starnberg – Heinrich Frey, Landrat

◆ 10. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ (Wörthseeufer, Gemeinde Wörthsee) vom 23. März 2006

Der Landkreis Starnberg erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 i.V. mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 274 ff.), folgende

VERORDNUNG:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ vom 20.4.1972 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 17 vom 26. April 1972), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 25 vom 24. Juni 2005), wird wie folgt geändert: Die in § 2 dieser Verordnung näher abgegrenzte Fläche in der Gemeinde Wörthsee, Gemarkung Steinebach, wird aus dem räumlichen Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ herausgenommen. Die Fläche, die aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen wird, umfasst die Flurnummern 423/2, 426/15, 429/10, 431/2, 431/3, 431/4, 431/6, 436/4, 436/5, 992, 992/2, 993, 994, 995, 995/2, 995/3, 995/10, 996, 997, 998, 999, 1001/6, 1002, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011 und 1011/1 Gemarkung Steinebach, Gemeinde Wörthsee. Die herausgenommene Fläche beträgt insgesamt ca. 0,96 Hektar.

§ 2

Die Lage und die Grenzen der herausgenommenen Fläche ergeben sich aus den Karten im Maßstab 1:25.000 und 1:1.000 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Die herausgenommene Fläche ist in den Karten grau darge-

stellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in der Karte im Maßstab 1:1000. Maßgebend für die Abgrenzung ist die Innenkante der Grenzlinie.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs.1 bis 6 BayNatschG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Starnberg) geltend gemacht wird.

Starnberg, 23.03.2006

Landratsamt Starnberg – Heinrich Frey, Landrat

STA
Landratsamt Starnberg

Ausländerbeirat Landkreis Starnberg Sprechstunde

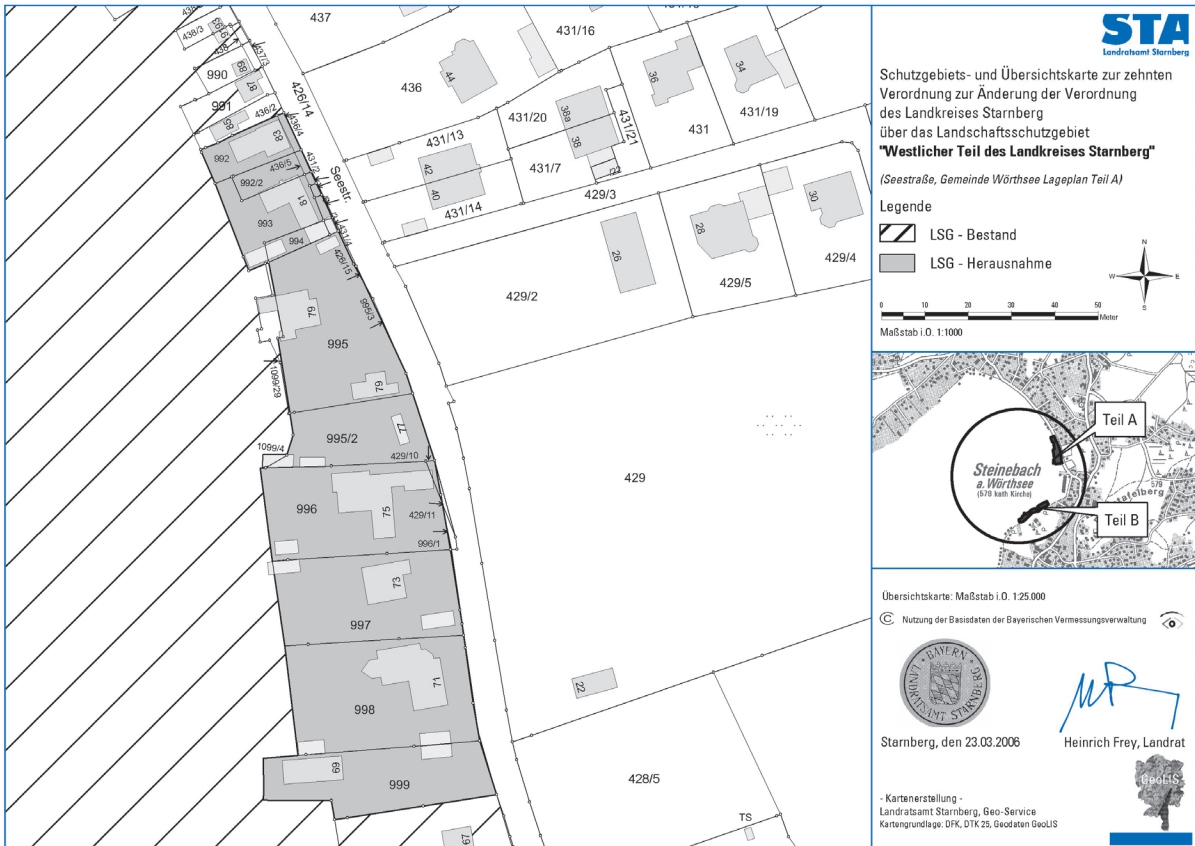
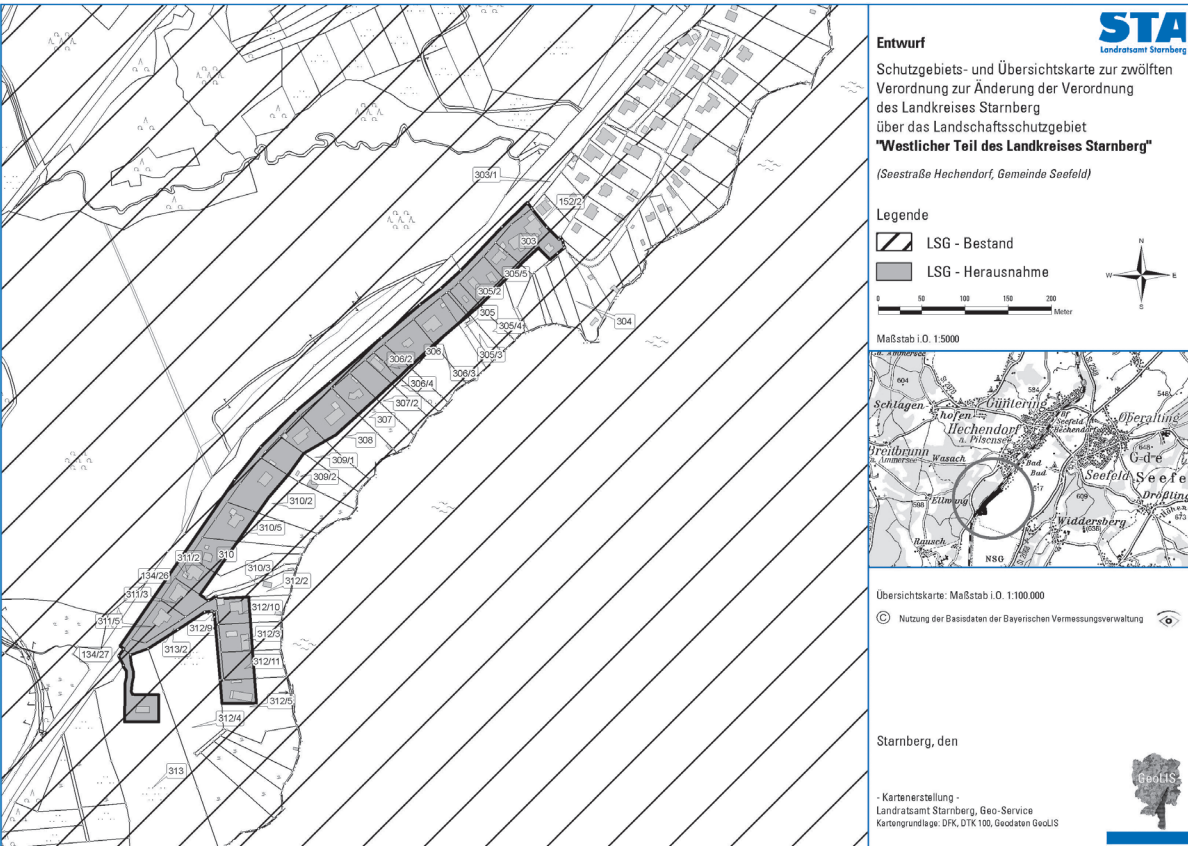
Der Ausländerbeirat bietet jeden ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde im Landratsamt Starnberg an.

**Nächster Termin: Donnerstag, 6. April 2006
14 bis 17 Uhr • Zimmer 148 a
Telefon 08151 148-322**

www.auslaenderbeirat-starnberg.de

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Fortsetzung nächste Seite >>>



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

13. Ausgabe vom 5. April 2006

Seite 2

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ **Satzung über eine Veränderungssperre** **Bebauungsplan Nr. 7404 –** **Nördlich der Wangener Straße** **Gemarkung Leutstetten**

SATZUNG **ÜBER EINE VERÄNDERUNGSSPERRE**

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Er entspricht dem Instruktionsgebiet für den Bebauungsplan Nr. 7404 „Nördlich der Wangener Straße“.

§ 2

Rechtswirkung der Veränderungssperre

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 BauGB, die von der Veränderungssperre nicht berührten Vorhaben aus § 14 Abs. 3 BauGB.

Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung.
Gemäß § 17 Abs. 2 BauGB kann die Gemeinde die Veränderungssperre um ein Jahr verlängern.
Sofern besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 3 BauGB danach nochmals um ein Jahr verlängern.

Wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs dauert, kann nach den Vorschriften des § 18 BauGB für entstandene Vermögensnachteile eine Entschädigung zu leisten sein. Der Entschädigungsberechtigte kann gemäß § 18 Abs. 2 BauGB eine Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Starnberg) beantragt.

Starnberg, 21.03.2006

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

◆ **Öffentliche Ausschreibung**

Die Stadt Starnberg weist darauf hin, dass im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 13 vom 31. März 2006 folgende Arbeit zur öffentlichen Ausschreibung angezeigt wird:

Erweiterung Museum Starnberg: **– Schwachstrom- und Gefahrenmeldeanlage**

Es wird gebeten, bei Interesse entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen.

Starnberg, 28.03.2006

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Berg

◆ **Erneute öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Gut Biberkor“** **(§ 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BauGB a.F.)**

Zur Sicherung der Wasser- bzw. Löschwasserversorgung der zukünftigen Montessorischule auf Gut Biberkor ist die Errichtung eines Pumpen-

hauses erforderlich. Der Gemeinderat hat deshalb in seiner Sitzung am 27.09.2005 den Geltungsbereich des Bebauungsplans geringfügig erweitert. Der Bebauungsplanentwurf samt Begründung liegt daher in der Zeit **vom 06.04.2006 bis einschließlich 21.04.2006** erneut zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Berg, Zimmer 14, öffentlich aus. Anregungen und Bedenken können jedoch ausschließlich zum erweiterten Geltungsbereich und den damit verbundenen Auswirkungen vorgebracht werden. Die Äußerung kann hierbei schriftlich erfolgen oder zur Niederschrift gegeben werden.

Berg, den 28.03.2006

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der

Kreissparkasse München Starnberg

◆ **Verringerung der Vorstände der** **Kreissparkasse München Starnberg**

Herr Sparkassendirektor Hans-Peter Maier scheidet zum 31. März 2006 aus dem Vorstand der **Kreissparkasse München Starnberg** aus. Gemäß § 13 Absatz 2 der Satzung der Sparkasse vom 28. April 2003 verringert sich die Zahl der Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse ab dem 1. April 2006 auf vier Vorstände.

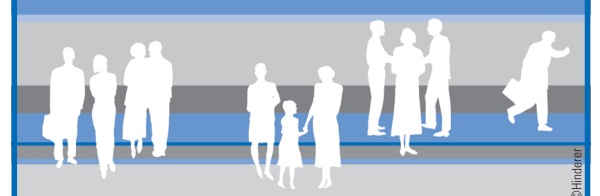
Starnberg, 22.03.2006

Heinrich Frey, Vorstandsvorsitzender



Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg.
Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr** und **am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148 - 148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Heinrich Frey
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unser Internet beziehbar.